



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN
Der Vorsitzende des 8. Strafsenats

8 St 8/19

Strafverfahren gegen
Muhamed Abdullah Uthman Rüdiger H...

wegen des Verdachts des Verabredens eines Verbrechens der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland u.a.

Verfügung vom 25. September 2019

I.

Die Hauptverhandlung beginnt Donnerstag, dem 10. Oktober 2019 um 09.30 Uhr und wird nach anliegendem Plan voraussichtlich bis mindestens 29. Januar 2020 fortgesetzt.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

II.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Angeklagten und der übrigen Verfahrensbeteiligten und zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung wird gemäß § 176 GVG angeordnet:

1. Allen Personen, die Zutritt zum Sitzungssaal haben, ist das Mitführen von Waffen und Gegenständen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, im Sitzungssaal untersagt.

2. Zur Sicherung der Ordnung vor dem Sitzungssaal und des Aufzeichnungsverbotes nach § 169 Satz 2 GVG sind außerhalb des Sitzungssaales Absperrgitter und Sichtblenden zu errichten.
3. Es wird eine Zugangskontrolle angeordnet. Dieser haben sich
 - Zuhörer,
 - Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens (Medienvertreter),
 - sowie die Verteidiger, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigezu unterziehen.
4. Die Verteidiger, die Zuhörer, die Medienvertreter, Dolmetscher, Zeugen und Sachverständigen müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen amtlichen Personalausweis oder Reisepass bzw. die Verteidiger mit einem gültigen Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, ausländische Staatsangehörige mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.
5. Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind die Verteidiger, Dolmetscher, Zuhörer, Medienvertreter, Sachverständige und Zeugen durch Abtasten der Kleidung und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors, einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Bei der Durchsuchung sind Mäntel und Jacken stets abzulegen. Auf Verlangen des Kontrollpersonals sind auch Pullover, Gürtel und Schuhe auszuziehen und Taschen zu entleeren.

Verbleibt nach der Durchsuchung der begründete Verdacht, dass verbotene Gegenstände mitgeführt werden, dürfen Durchsuchungen auch am Körper vorgenommen werden.
6. Verteidiger, Sachverständige und Dolmetscher dürfen Taschen und Laptops sowie Mobiltelefone in den Sitzungssaal mitbringen.

Die Kenntnisnahme vom Inhalt bei der Durchsuchung vorgefundener Schriften und Akteile ist untersagt.

Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten.

7. Mitgebrachte Gegenstände, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden, sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt.

Von Zuhörern und Zeugen mitgebrachte Funkgeräte, Mobiltelefone, Computer, Fotos- und Filmapparate, sowie Geräte, die der Ton- und/oder Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind zu hinterlegen; sie werden auf Anforderung bei Verlassen des Sitzungssaalbereichs, spätestens am Ende des Sitzungstages, wieder ausgehändigt. Für Medienvertreter gilt unten III. 4.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

Sollten sich Zeugen nicht mittels eines unter 4. aufgeführten Ausweispapiers ausweisen können, ist vor der Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.

8. Die Zuhörer haben ihre Ausweispapiere an der Zugangskontrolle einem Justizbediensteten zum Zwecke der Anfertigung von Ablichtungen auszuhändigen. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

9. Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen und/oder sich weigern, ihre Ausweise ablichten zu lassen und/oder sich gemäß Ziffer 5 durchsuchen zu lassen und/oder beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen.

10. Sollten sich Verteidiger, Dolmetscher oder Sachverständige nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts der Vorsitzende zu verständigen.
11. Die Mitglieder des Gerichts, die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft, die Protokollführer und die dem Senat und der Generalstaatsanwaltschaft zugeordneten Justizbediensteten, sowie die ggfs. Amtshilfe leistenden Polizeibeamten und die ggfs. zum Schutze gefährdeter Personen eingesetzten Polizeibeamten werden nicht durchsucht. Das gilt auch für die von diesen Personen etwa mitgeführten Taschen und Behältnisse.

III.

1. Der Sitzungssaal wird jeweils 60 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Zuhörer werden in der Reihenfolge ihrer Ankunft vor dem Sitzungssaal eingelassen. Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. Ein Sitzplatz darf nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden. Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.
3. Medienvertreter können nach Vorlage eines gültigen Presseausweises bzw. Ausweises einer Rundfunk- oder Fernsehanstalt im Sinne des Pressegesetzes und/oder eines Referenzschreibens (Beschäftigungs- oder Auftragsbestätigung) eines solchen Unternehmens in den für die Medienvertreter reservierten Bereich eingelassen werden, falls dort weniger Medienvertreter Einlass begehren als Plätze vorhanden sind.
4. Wie vorstehend ausgewiesene Medienvertreter dürfen ihre Mobiltelefone und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Telefonieren ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Die Mobiltelefone sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung der Laptops im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb und in einer die Verhandlung nicht störenden Lautstärke gestattet; Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht vorgenommen werden.

IV.

1. Bei Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind die Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, zu wahren.
2. Zu Beginn der ersten Sitzung am 10. Oktober 2019, jeweils am nächsten Sitzungstag nach einer Unterbrechung von mindestens zehn Tagen sowie am Tag der Urteilsverkündung werden vor Aufruf der Sache Film- und Bildaufnahmen von den Mitgliedern des Staatsschutzsenats im Sitzungssaal gestattet.
Die Aufnahmen sind mit dem Aufruf der Sache zu beenden.
3. Darüber hinaus sind Ton-, Foto- und Filmaufnahmen
 - a) während der Verhandlung im Sitzungssaal und
 - b) im abgesperrten Bereich vor dem Sitzungssaalnicht gestattet, § 169 Satz 2 GVG.

V.

1. Die Sitzungspolizei obliegt dem Vorsitzenden.
Seine daraus erwachsenen Befugnisse erstrecken sich
 - in örtlicher Hinsicht auf den Sitzungssaal und auf die dem Sitzungssaal vorgelagerten Räume, also auch auf den Zugang zum Sitzungssaal,
 - in zeitlicher Hinsicht auf die Sitzung, wozu auch die Sitzungspausen, während welcher der Senat an der Gerichtsstelle bleibt, sowie die Zeitspannen vor und nach der Sitzung gehören, an denen sich die Beteiligten oder Zuhörer einfinden bzw. entfernen und
 - in persönlicher Hinsicht auf alle Personen, die sich während der angegebenen Zeiten in den erwähnten Bereichen aufhalten.
2. Innerhalb des aufgezeigten örtlichen, zeitlichen und persönlichen Rahmens wird das Hausrecht durch die Sitzungspolizei verdrängt.

3. Das Hausrecht wird im Auftrag des Präsidenten des Oberlandesgerichts München von dem

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft München I

Hans Kornprobst

Telefon-Nebenstelle 4800 (Vorzimmer)

ausgeübt.

V I .

In Zweifelsfällen oder wenn ein Verfahrensbeteiligter oder Zuhörer geltend macht, durch den Vollzug der angeordneten Maßnahmen in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein, ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

V I I .

Gründe:

Den getroffenen Regelungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zu Ziff. IV Nr. 2:

Die Einschränkung von Tagen, an denen vor Sitzungsbeginn die Senatsmitglieder aufgenommen werden dürfen, dient der Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs. Dieser würde erheblich beeinträchtigt, wenn an jedem Sitzungstag erst abgewartet werden müsste, bis die Fotografen und Kameralleute ihre Aufnahmen beenden, bevor mit der Sitzung begonnen werden kann.

Die Besetzung des Senats ändert sich im Laufe des Verfahrens nicht.

Zu Ziff. IV Nr. 3 a):

Während der Hauptverhandlung sind Bild- und Tonaufnahmen im Sitzungssaal gesetzlich verboten, § 169 Satz 2 GVG.

Zu Ziff. IV Nr. 3 b):

Der abgesperrte Durchgangsbereich vor dem Sitzungssaal, in dem sich das Durchleuchtungsgerät, die Detektorschleuse und die Durchsuchungskabinen befinden, dient ausschließlich der reibungslosen Durchführung der vom Vorsitzenden in Ziff. II und III angeordneten Sicherheitskontrollen.

VIII.

Diese Verfügung wird über die Homepage des Oberlandesgerichts München veröffentlicht. Anschließend wird sie Medienvertretern, die in den E-Mail-Verteilern der Pressestelle des Oberlandesgerichts München verzeichnet sind, als E-Mail-Anhang übermittelt.

gez.

Illini

Richterin am Oberlandesgericht

Anhang:

Sitzungsplan – Beginn jeweils 09.30 Uhr –

Donnerstag, den 10.10.2019

Freitag, den 18.10.2019

Dienstag, den 05.11.2019

Dienstag, den 12.11.2019

Dienstag, den 26.11.2019

Mittwoch, den 27.11.2019

Dienstag, den 10.12.2019

Mittwoch, den 11.12.2019

Dienstag, den 17.12.2019

Mittwoch, den 18.12.2019

Dienstag, den 07.01.2020

Mittwoch, den 08.01.2020

Dienstag, den 14.01.2020

Mittwoch, den 15.01.2020

Dienstag, den 21.01.2020

Mittwoch, den 22.01.2020

Mittwoch, den 29.01.2020